

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Salzatal
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA, S. 288 ff.), des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA. S. 154) sowie der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10.2012 (GVBl. LSA, S. 336) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Salzatal am 19. April 2018 mit Beschlussnummer 262/017/2018 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Salzatal werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Kosten werden auch erhoben, wenn eine Genehmigung, Erlaubnis oder sonstige Berechtigung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere Abgaben, Nutzungsentgelte, Mieten, Kostenerstattungsansprüchen u. ä. für die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen und Gegenständen bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Kosten – Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:
 1. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3 34 Euro,
 2. für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegssamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 46 Euro,

des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8

- | | | |
|----|---|----------|
| 3. | für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12 | 57 Euro, |
| 4. | für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü | 71 Euro. |

(3) Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze oder der besonderen Stundensätze im Kostentarif zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zusätzlich zu erheben.

(4) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 bemisst sich die Höhe der Auslagen nach den Pauschalbeträgen des Kostentarifs.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Es ist der Wert einschließlich Umsatzsteuer zugrunde zu legen und auf volle Euro nach unten abzurunden. Der Mindestwert beträgt jedoch ein Euro.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu berechnen, so ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des jeweiligen Stundensatzes nach § 2 Abs. 2 in Ansatz zu bringen. Mit den Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gemäß § 6 gesondert zu erheben.

(4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die Kosten der vorzunehmenden Amtshandlung angerechnet.

§ 4

Widerspruchsgebühren

(1) Soweit ein Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Verwaltungstätigkeit keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

(2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr auf den Umfang der Zurückweisung.

(3) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten des Widerspruchs in dem Umfang der Aufhebung oder Rücknahme zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

(4) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostspflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das gleich gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
- 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,

- c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat,
 - b) Kirchen, sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, einschließlich ihrer Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlicher Verbände, Anstalten und Stiftungen,
 es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe,
 7. Entscheidungen über Widersprüche gegen Verwaltungsakte im Rahmen
 - a) Bestehender oder früherer öffentlich-rechtlicher Dienst- oder Amtsverhältnisse,
 - b) Einer bestehenden oder früheren Dienstpflicht oder einer Tätigkeit, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 Nr. 1 - 6 wird nicht angewendet bei Verwaltungstätigkeiten, die aufgrund eines Gesetzes auch von Privaten (beliehenen Unternehmen) vorgenommen werden können und bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr der Behörden untereinander und beim Verkehr der öffentlichen Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde Salztal gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Für Verwaltungstätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 werden Gebühren und Auslagen erhoben, die im Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlungen gelten.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Salzatal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Salzatal vom 03.02.2010 außer Kraft.

Salzatal, den 04. Mai 2018


gez. Zimmermann
Bürgermeisterin



Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Salztal

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	3,00
1.2.	im Format DIN A 4	5,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z. B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen)	3,00 – 50,00
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,80
	ab 10 Seiten je Seite	0,40
	ab 50 Seiten je Seite	0,20
	ab 100 Seiten je Seite	0,07
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,90
	ab 10 Seiten je Seite	1,00
	ab 50 Seiten je Seite	0,47
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
2.1.3.	in größeren Formaten je Seite	15,90
	ab 10 Seiten je Seite	7,70
	ab 50 Seiten je Seite	3,90
	ab 100 Seiten je Seite	1,90
2.2.	Fotokopien farbig	
2.2.1.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85
	ab 10 Seiten je Seite	1,90
	ab 50 Seiten je Seite	1,00
	ab 100 Seiten je Seite	0,50
2.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten	
2.3.1.	bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
	bis 10 Seiten je Seite	0,40
	bis 50 Seiten je Seite	0,25
	bis 100 Seiten je Seite	0,15
	ab 100 Seiten je Seite	0,20
3.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
3.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,30 1,00
4.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitschriften und Ersatzurkunden	
4.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
4.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
4.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
4.2.	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse auf Antrag	10,00 – 151,00
4.3.	Zweitschriften und Ersatzurkunden	
4.3.1.	wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite mindestens	1,70 – 4,60 4,00
4.4.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00 – 50,00
4.5.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Unterschrift	3,50 – 31,00
5.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung/Gewährung von Einsichtnahmen und zur-Verfügung-Stellung von Informationen/ Unterlagen in sonstiger Weise	
5.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	0,00 – 1000,00*
5.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	
5.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	
5.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und in einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	
5.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
	*Bemessung nach dem jeweils anfallenden Zeitaufwand, soweit nicht im Einzelfall von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit des Aufwandes abzusehen ist	
6. 6.1. 6.2. 6.2.1. 6.2.2. 6.2.3. 6.2.4. 6.2.4.1. 6.2.4.2. 6.2.5.	Auskünfte mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist schriftliche Auskünfte aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann aus Registern und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen Grundgebühr zzgl. je angefangene Seite sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	10,00 – 150,00 10,00 – 50,00 5,00 10,00 – 150,00 10,00 2,00 10,00 – 250,00 10,00 – 600,00
7.	Aufnahme von Verhandlungen schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	10,00 – 40,00
8. 8.1. 8.1.1. 8.1.1.1. 8.1.1.2. 8.1.2. 8.2. 8.2.1. 8.2.1.1. 8.2.1.2. 8.2.2.	Rücknahme und Widerruf einer Amtshandlung Rücknahme einer Amtshandlung Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist mindestens wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist oder die Amtshandlung gebührenfrei ist mindestens Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat Widerruf einer Amtshandlung Widerruf einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat, wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen ist mindestens wenn im Zeitpunkt des Widerrufs für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen ist oder die Amtshandlung gebührenfrei ist mindestens Widerruf einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	Bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzenden Gebühr 14,50 bis zu 3.472,00 15,00 Bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 8.1.1.1. und 8.1.1.2. 14,5 v.H. bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt des Widerrufs festzusetzenden Gebühr 15,00 15,00 - 3.472,00 15,00 Bis zu 75 v.H. der Gebühr nach den Tarifstellen 8.2.1.1. und 8.2.1.2.
9. 9.1.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind (z. B. Vorbereitung Kaufverträge, Zuarbeit für Dritte)	nach Zeitaufwand

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
9.2.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00 - 500,00
B	Besondere Verwaltungskosten	
10.	Haupt- und Finanzverwaltung	
10.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 Euro	15,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	7,50
10.2.	Aufstellungen über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
10.4.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	10,00
10.5.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00
10.6.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist ¹	8,00
10.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 22,50
11.	Vermögens- /Bau- / Ordnungsverwaltung	
11.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs-, und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	bis zu 5.100 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
11.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.100 Euro	10,00
11.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.2.1.	bis zu 5.100 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
11.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.100 Euro	5,10
11.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen	10,00 – 51,00
11.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 24 ff. BauGB, und § 11 DenkmalschutzG	
11.4.1.	je Urkundennummer	
11.4.1.	bis zu 5 Flurstücken	30,00
11.4.2.	ab 6 Flurstücken	40,00
11.5.	Vergabe Hausnummern	Kostenfrei
11.6.	Schriftliche Auskünfte zur Verwertung von Flurstücken	
11.6.1.	(z. B. an Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, BVVG, TLG u. ä.)	
11.6.1.	Grundgebühr	25,00
11.6.2.	bis zu 5 Flurstücken	je Flurstück 10,00
11.6.3.	ab 6 Flurstücken	je Flurstück 7,50
11.6.4.	Beantragung einer grundbuchrechtlichen Sicherung dieser Grunddienstbarkeiten und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für Dritte – Grundgebühr -	15,00
11.7.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
11.7.1.	0,2 m ²	2,00
11.7.2.	0,5 m ²	2,50
11.7.3.	1,0 m ²	3,60
11.7.4.	über 1,0 m ²	5,10
11.8.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	25,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschbetrag in Euro
11.9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung, einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)	12,00 – 22,50
11.10.	Feststellungen (z. B. Grenzfeststellungen), Besichtigungen (z. B. Grenztermine), Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
11.10.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	
11.10.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.)	12,00 – 22,50
11.11.	Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00 – 22,50
11.12.	Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen zur Durchsetzung von Satzungsrecht	
11.12.1.	Genehmigungen	10,00 – 511,00
12.	Archiv	
12.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte nach Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde	12,00 – 22,50
12.2.	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
12.2.1.	je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
12.2.2.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Personenstandsbuch (Archiv)	10,00
12.2.3.	Jedes weitere Exemplar, welches in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5,00
12.2.4.	Auskunft aus dem Personenstandsbuch oder Einsicht (Archiv)	5,00
12.3.	für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten	
C	Sonstiges	
13.	Fristenverlängerung	
13.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verteilung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. – 75 v.H. der bestimmten Gebühr
	mindestens	2,95
13.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,95 – 50,00
14.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	29,00 – 3.019,00
15.	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	25 v.H. der für die Amtshandlung festzusetzenden Gebühr
	mindestens	12,50
D	Verwaltungskosten für einzelne Einrichtungen	
16.	Kommunale Friedhöfe	
16.1.	Verwaltungsgebühren, zu erheben zu	
16.1.1.	Nachforschungsanträge	15,00
16.1.2.	Urnenbescheinigungen	10,00
16.1.3.	Zustimmung zur Umbettung von Urnen	15,00
16.2.	Genehmigung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen einschließlich Fundament je Grabmal	25,00
17.	Standesamt	
17.1.	Trauung an besonderen Orten	50,00
17.2.	Auskunft oder Einsicht in eine Sammelakte	12,00
17.3.	Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür entweder Datum, Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	20,00 – 70,00

¹ Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.